

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 KN 3/04 U B

1.,

2.,

3.,

4.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bergbau-Berufsgenossenschaft,
Hunscheidtstraße 18, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. April 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 29. April 2004 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander Kosten nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 In dem nach dem Tode des Versicherten (31. Oktober 1999) fortgesetzten Rechtsstreit begehren dessen Rechtsnachfolger die Zahlung von Verletztenrente im Anschluss an einen Antrag vom Dezember 1995, mit dem der Versicherte Ansprüche wegen eines Lungenemphysems mit Rechtsherzbelastung geltend machte und der zwei Gerichtsverfahren auslöste: In dem einen wurde der Sachverhalt unter dem Gesichtspunkt einer eigenständigen Berufskrankheit (BK) geprüft, die seit 1997 unter der Bezeichnung "Chronisch obstruktive Bronchitis oder Emphysem von Bergleuten unter Tage im Steinkohlenbergbau bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Dosis von in der Regel 100 Feinstaubjahren ..." als Nr 4111 in der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) aufgenommen ist. Mit Rücksicht auf einen stattgebenden Kammerbeschluss des Bundesverfassungsgerichts in einem vergleichbaren Fall (1 BvR 235/00 = SozR 4-1100 Art 3 Nr 32; vorgehend: BSGE 85, 24 = SozR 3-2200 § 551 Nr 13) hatte diese Klage schließlich insofern Erfolg, als die Beklagte im November 2005 gemäß § 551 Abs 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) beim Versicherten eine chronisch rezidivierende Bronchitis mit Lungenemphysem bei obstruktiven Verteilungsstörungen mit hierdurch bedingter Einschränkung der Lungenfunktion als berufsbedingt anerkannte und für die Zeit ab dem 1. September 1994 als dem Zeitpunkt der neuen Erkenntnisse über die berufliche Ursache dieser Krankheit Verletztenrente nach einem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 40 vH und ab dem Todestag Hinterbliebenenleistungen bewilligte.
- 2 Im anderen, beim Senat nunmehr als Nichtzulassungsbeschwerde anhängigen Verfahren streiten die Beteiligten darum, ob ein Anspruch auf Verletztenrente deshalb bestanden habe, weil das Lungenemphysem durch die beim Versicherten schon vor Jahren als BK anerkannte Quarzstaublungerkrankung oder Silikose (Nr 4101 der Anlage zur BKV) verursacht worden sei. Diesen Anspruch haben die Vorinstanzen verneint und dabei insbesondere vier gutachtliche Äußerungen berücksichtigt. Während die von der Beklagten eingeschalteten Pathologen Prof. Dr. K. und B. in Bremen, die auch die Sektion durchgeführt hatten, den streitigen Kausalzusammenhang bejaht haben, hat ihn der ebenfalls von der Beklagten beauftragte Pathologe Prof. Dr. M. ebenso wie der vom Sozialgericht gemäß § 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gehörte Pathologe Prof. Dr. O. und der von Amts wegen befragte sozialmedizinische Sachverständige Dr. A. verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) vom 29. April 2004 haben die Kläger Beschwerde eingelegt.



II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Kläger ist unzulässig. Die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache und des Verfahrensmangels, auf die die Beschwerde gestützt wird, sind in der Beschwerdebegründung nicht dargelegt, wie von § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt. Deshalb kann offen bleiben, ob das Rechtsschutzbedürfnis für den hier anhängigen Rechtsstreit dadurch entfallen ist, dass die Beklagte während des jetzigen Beschwerdeverfahrens die chronisch rezidivierende Bronchitis mit Lungenemphysem als eigene BK des Versicherten anerkannt und nachträglich Verletztenrente bewilligt hat.
- 4 1. Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts - einer Klärung durch das Bundessozialgericht (BSG) bedürftig und fähig ist. Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung gehört es deshalb, dass in der Beschwerdebegründung eine Rechtsfrage klar formuliert und anhand der anwendbaren Rechtsnormen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung und ggf des Schrifttums aufgezeigt wird, dass diese Frage noch nicht geklärt ist, weshalb aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts eine Klärung erforderlich ist, und schließlich, dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt, dh die aufgeworfene Rechtsfrage entscheidungserheblich ist (*stRspr vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*).
- 5 Diese Anforderungen erfüllt die Beschwerdebegründung der Kläger nicht. Zwar werden zwei Rechtsfragen formuliert:
- "Ist im Falle von Bergleuten, die - wie der verstorbene Versicherte - an beiden Berufskrankheiten nachweislich gelitten haben, in denen jedoch die Quarzstaublungenenerkrankung (BK 4101) einen Grad der MdE von weniger als 20 % gehabt hat, überhaupt allgemein zulässig, die Quarzstaublungenenerkrankung wegen der - für sich betrachtet - hinter dem Grad der MdE von 20 % zurückbleibenden Schwere abzulehnen, oder darf das Krankheitsbild einer chronisch-obstruktiven Bronchitis (BK 4111) - selbst wenn sie schon vor dem Stichtag ausgebrochen ist und daher für sich als Berufskrankheit nicht entschädigungspflichtig ist - insoweit doch wegen des einheitlichen Einatmens von Fein- und Grobstäuben berücksichtigt werden?"
- Muss nicht aufgrund der neuesten medizinischen Erkenntnisse eine chronisch-obstruktive Bronchitis - ohne Rücksicht auf den Umstand, ob sie vor oder nach dem Stichtag 31.12.1992 aufgetreten ist - generell als Folgeschaden der Quarzstaublungenenerkrankung angesehen werden?"
- 6 Abgesehen davon, dass die Entscheidungserheblichkeit (Klärungsfähigkeit) dieser Fragen auf Grund des erwähnten Anerkenntnisses der Beklagten fraglich sein dürfte, ist jedenfalls ihre Klärungsbedürftigkeit im obigen Sinne nicht dargelegt. Da diese grundsätzlich entfällt, wenn eine Rechtsfrage höchstrichterlich entschieden ist, muss unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG aufgezeigt werden, inwiefern diese das Rechtsproblem nicht löst (*vgl BSG SozR 1500*



§ 160a Nr 65; vgl auch Krasney/Udsching, *Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens*, 4. Auflage 2005, IX RdNr 183). In der Beschwerdebegründung haben sich die Kläger jedoch mit der Rechtsprechung des BSG zu den BK Nr 4101 und 4111 der Anlage zur BKV nicht auseinandergesetzt, sondern sich auf die pauschale Behauptung beschränkt, die aufgeworfenen Fragen seien bislang nicht höchstrichterlich entschieden worden. Diese Behauptung lässt die erforderliche Beschäftigung mit dem Prozessstoff vermissen, weil das Senatsurteil vom 30. September 1999 sehr wohl Ausführungen zur Unterscheidung zwischen der Anerkennung einer Emphysembretrhitis als Silikosefolge und als eigenständige BK enthält (BSGE 85, 24, 29 f = SozR 3-2200 § 551 Nr 13 S 53).

- 7 2. Ebenso wenig haben die Kläger einen Verstoß des Berufungsgerichts gegen § 103 SGG oder gegen § 62 SGG in Form der Überraschungsentscheidung ausreichend dargelegt.
- 8 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann ein geltend gemachter Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Letzteres ist der Fall, wenn sich das Berufungsgericht auf der Grundlage seiner Rechtsauffassung hätte gedrängt fühlen müssen, diesen Beweis zu erheben (stRspr ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 12; Kummer, *Die Nichtzulassungsbeschwerde*, 1990, RdNr 225, 226 mwN). Hiervon kann nach dem Beschwerdevortrag nicht ausgegangen werden.
- 9 Zunächst verkennen die Kläger, dass es nach dem vom LSG zu Grunde gelegten Streitgegenstand nicht darauf ankam, ob der Tod des Versicherten mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit auf die als BK anerkannte Silikose zurückzuführen ist. Denn nach den Ausführungen des LSG wird im jetzigen Verfahren ausschließlich um die Höhe der durch die anerkannte Silikose verursachten MdE gestritten; ohne nähere Darlegung ist die stillschweigende Annahme in der Beschwerdebegründung, diese Höhe hänge nach Auffassung des LSG von der festgestellten Todesursache ab, für den Senat nicht nachvollziehbar. Außerdem hätte für die Beschwerde Anlass bestanden, auf die Frage einzugehen, welcher rechtliche Spielraum für die Berücksichtigung der Emphysembretrhitis als reine Folgeerkrankung noch bestand, nachdem dieselbe Erkrankung als eigenständige BK in die Anlage zur BKV aufgenommen worden und hierüber ein eigenes Verfahren anhängig war (vgl nochmals BSGE 85, 24, 29 f = SozR 3-2200 § 551 Nr 13 S 53). Da dem angefochtenen Urteil nicht eindeutig zu entnehmen ist, ob diesem Gesichtspunkt nach der Rechtsauffassung des LSG die Bedeutung eines eigenständigen Ablehnungsgrundes zukommt, ist daraus die Unerheblichkeit der erhobenen Verfahrensrügen allerdings nicht abzuleiten.
- 10 Auch unabhängig davon sind die gerügten Verfahrensfehler nicht ausreichend dargelegt. Nach der Darstellung der Beschwerde haben die Kläger im Berufungsverfahren "mit Nichtwissen" bestritten, dass die Paraffinblöcke mit der Sektionsnummer (S-Nr) 209/99 des Pathologischen



Instituts Bremen, die dem Sachverständigen Prof. Dr. M. nach dessen Gutachten vorgelegen hätten, von dem verstorbenen Versicherten stammten. Unter Berücksichtigung ihres übrigen Vorbringens haben die Kläger insoweit Beweis zu der Behauptung angeboten, dass dem Gutachter Prof. Dr. M. - und demzufolge auch dem Sachverständigen Prof. Dr. O. - andere Sektionsbefunde als die des Versicherten vorgelegen hätten. Das hierfür benannte Beweismittel "Auskunft des Pathologischen Instituts Bremen" ist jedoch nicht geeignet, diese Frage zu klären. Das Institut könnte allenfalls bestätigen, dass es die richtigen Sektionsbefunde weitergeleitet hat, nicht aber welche Sektionsbefunde Gegenstand der Untersuchung durch Prof. Dr. M. und Prof. Dr. O. gewesen sind. Einem ungeeigneten Beweisantrag muss ein Tatsachengericht nicht folgen.

- 11 Soweit die Kläger des Weiteren Beweis für den Schweregrad der Silikose sowie die Lokalisation und Ursache des Lungenemphysems durch sachverständiges Zeugnis des Prof. Dr. K. und des Arztes B. angetreten haben, machen sie letztlich geltend, das LSG habe nicht den Gutachten Prof. Dr. M. und Prof. Dr. O., sondern dem Gutachten Prof. Dr. K. und B. folgen müssen. Insoweit wenden sie sich gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts nach § 128 Abs 1 Satz 1 SGG, die gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG indes nicht mit einer Verfahrensrüge angegriffen werden kann.
- 12 Dies gilt allerdings dann nicht, wenn sich die Grundlagen der Beweiswürdigung nach dem Beschwerdevortrag als fehlerhaft darstellen. Weist ein Gutachten grobe Mängel oder unlösbare Widersprüche auf, geht es von unzutreffenden sachlichen Voraussetzungen aus, gibt es Anlass zu Zweifeln an der Unparteilichkeit oder Sachkunde des Sachverständigen oder verfügen andere Sachverständige über bessere Forschungsmittel oder Erkenntnisquellen, muss das Gericht den Sachverhalt weiter aufklären (*vgl hierzu Kummer, aaO, RdNr 225 und Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Auflage 2005, § 103 RdNr 11b beide mwN*). Diese Voraussetzungen hat der Beschwerdeführer substantiiert darzulegen. Hieran fehlt es.
- 13 Die Kläger machen geltend, das Berufungsgericht habe klären müssen, ob Prof. Dr. M. und Prof. Dr. O. die Sektionsbefunde des Versicherten oder die einer anderen Person untersucht haben. Auf diese Pflicht schließen sie daraus, dass Prof. Dr. M. in seinem Gutachten 21 Paraffinblöcke mit der S-Nr 209/99 erwähnt, die er vom Pathologischen Institut Bremen erhalten habe, wohingegen die Pathologen in Bremen die Sektionsbefunde mit der S-Nr 201/99 begutachtet hätten; überdies habe Prof. Dr. M. an Prof. Dr. O. 42 Schnittpräparate (statt 21 Paraffinblöcke) weitergeleitet. Das Beschwerdevorbringen lässt jedoch offen, ob sich die Kläger bereits im Berufungsverfahren zu der Möglichkeit geäußert haben, dass Prof. Dr. Müller die Sektions-Nummer wegen eines Schreibfehlers falsch wiedergegeben haben könnte; das käme insbesondere dann in Betracht, wenn das Gutachten bei mehrmaliger Nennung nur einmal die falsche Sektions-Nummer erwähnt hätte. Außerdem haben die Kläger nach der Beschwerdebegründung nicht die Möglichkeit erwogen, dass aus



einem einzigen Paraffinblock mehrere Schnittpräparate gefertigt worden sein können. Ohne entsprechenden Vortrag, der sich mit den genauen Angaben in den Gutachten hätte auseinandersetzen müssen, vermag der erkennende Senat nicht zur Annahme zu gelangen, dem Berufungsgericht hätten sich so ernsthafte Zweifel an der Herkunft der Paraffinblöcke bzw Schnittpräparate aufdrängen müssen, um sich zur beantragten Beweiserhebung verpflichtet zu sehen.

- 14 Ebenso wenig haben die Kläger einen Verfahrensfehler in Form der Überraschungsentscheidung ausreichend dargelegt. Von einer Überraschungsentscheidung ist auszugehen, wenn das Urteil auf Gesichtspunkte gestützt wird, die zuvor nicht erörtert worden sind, und der Rechtsstreit dadurch zumindest für einen Beteiligten eine Wendung nimmt, mit der auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter nicht zu rechnen braucht (*BVerfGE 108, 341, 345 f; BVerwG Buchholz 407.57 LStrGNW Nr 1 = NVwZ 1989, 151; vgl auch BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2 mwN*).
- 15 Zwar haben die Kläger vorgetragen, das LSG sei davon ausgegangen, die von Prof. Dr. K. festgestellte Klassifikation p2B der Silikose bleibe hinter der vom Berufungsgericht für maßgeblich gehaltenen radiologischen Streuungskategorie 2/3 der silikotischen Veränderungen zurück, was nicht begründet worden und für sie überraschend gewesen sei. Wieso der Rechtsstreit hierdurch eine unerwartete Wendung genommen hat, haben die Kläger jedoch nicht dargelegt.
- 16 Die nicht formgerecht begründete und damit unzulässige Beschwerde der Kläger war durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG).
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

